

## 1. Name und Sitz

Der Kanu Klub Thun, nachfolgend KKT genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun.

## 2. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist es, Kanufahrer<sup>1</sup> aus Thun und Umgebung zusammen zu schliessen und den Kanusport zu fördern.

Der KKT:

- Organisiert Touren auf fliessenden und stehenden Gewässern.
- Führt Mitglieder in den Kanusport ein.
- Führt Kurse und Rettungsübungen zur Weiterbildung der Mitglieder durch.
- Organisiert Veranstaltungen und Treffen zur Pflege der Kameradschaft.
- Setzt sich für die Offenhaltung von Fliessgewässern für den Kanusport ein und für die Öffnung der für den Kanusport gesperrten Gewässer.
- Setzt sich ein für die Erhaltung und den Ausbau der Möglichkeiten, den Kanusport auf den Seen und Flüssen zu betreiben.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 3. Ethik-Statut

Der KKT setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Paddelsport ein. Er lebt diese Werte, in dem seine Organe und Mitglieder Anderen mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

Der KKT verurteilt alle Handlungen, die darauf zielen, sich einen unfairen Vorteil zu verschaffen oder jemanden in irgendeiner Form zu verletzen. Jegliche unlautere Mittel zur Steigerung der Leistungsfähigkeit lehnt der KKT ab.

Der KKT unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Verstösse gegen das Ethik-Statut oder Verdacht auf Verletzung des Ethik-Statuts können der unabhängigen Melde- und Untersuchungsstelle Swiss Sport Integrity gemeldet werden.

## 4. Finanzielle Mittel

Der Verein verfügt über folgende finanzielle Mittel, die für den Vereinszweck eingesetzt werden.

- Mitgliederbeiträge
- Bootsplatzmieten
- Bootshausmieten für Dritte
- Spenden und Zuwendungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Fremdfinanzierung

---

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber wird in den Statuten des Kanu Klub Thun die männliche Form verwendet. Sie schliesst alle Identitäten ein.

## 5. Mitgliedschaften

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

**Mitglieder** sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie erklären schriftlich, dass sie in stehenden und fliessenden Gewässern schwimmen können.

**Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.

## 6. Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den KKT erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen provisorisch ablehnen. Der definitive Entscheid über Aufnahme oder Ablehnung wird durch die nächste Hauptversammlung getroffen.

## 7. Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten und wird nicht pro rata berechnet. Er ist nach der Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen. Wird der Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sowie amtierende Vorstände sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## 8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## 9. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens Jahresende an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Eine Mitgliedschaft kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstössen gegen den Vereinszweck durch Ausschluss beendet werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann diesen Entscheid an die Hauptversammlung weiterziehen. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

## 10. Bootshaus, Schlüssel, Bootsplätze, Boote und Material

Der KKT besitzt ein Bootshaus am Lachenweg 1c und 1e, welches den Mitgliedern zur Verfügung steht. Für die Nutzung des Bootshauses gilt das Bootshausreglement.

Schlüssel zum Bootshaus werden gegen ein vom Vorstand festgelegtes Depot und eine einmalige Bearbeitungsgebühr ausschliesslich an Mitglieder abgegeben. Details sind im Schlüsselreglement festgelegt.

Der KKT besitzt Boote und für das Paddeln notwendige Materialien, die den Mitgliedern zur Verfügung stehen. Details sind im Boots- und Materialreglement festgelegt. Bootsplätze werden ausschliesslich an Mitglieder vermietet. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Miete. Es besteht kein Anspruch auf einen Bootsplatz. Details sind im Bootsplatzreglement festgelegt.

## 11. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

## 12. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie hat alle Kompetenzen, die nicht per Gesetz anders geregelt sind. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder wenigstens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Das Datum der Hauptversammlung wird im Tourenprogramm bekanntgegeben.

Anträge zu Händen der Hauptversammlung sind bis spätestens 30. November schriftlich an den Vorstand zu richten. Über nicht traktandierte Anträge kann erst an der darauffolgenden Hauptversammlung oder an einer ausserordentlichen Hauptversammlung entschieden werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Budgets für das kommende Jahr
- Kenntnisnahme des Berichts des Tourenleiters und Bootshauswarts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Bootsplatzmiete und der Bootshausmiete
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Kenntnisnahme von Austritten
- Entscheid über allfällige Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bewilligung von Ausgaben
- Beschliesst weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und für die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

### **13. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er versammelt sich, so oft, wie es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen eine Sitzung verlangen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind
- Einsetzen von Arbeits- oder Fachgruppen
- Erlassen von Reglementen
- Die Finanzkompetenz des Vorstands beträgt jährlich 3'000.- für nicht budgetierte, nicht wiederkehrende Ausgaben
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- Der Präsident nimmt von Amtes wegen an Sitzungen von Sportverbänden teil, bei denen der KKT Mitglied ist. Er kann einen Delegierten bestimmen, wenn dies von diesen Sportverbänden zugelassen ist.

Es sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Kassier
- Sekretär
- Tourenleiter
- Bootshauswart

Eine Ämterkumulation ist möglich.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine ausserordentliche Sitzung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **14. Die Revisoren**

Die HV wählt zwei Revisoren. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung, erstattet dem Vorstand zu Händen der Hauptversammlung Bericht und formuliert den entsprechenden Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **15. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

### **16. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nach Art. 75 ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der KKT hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Eine Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

## 17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt wie der KKT. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 18. Kommunikationswege

Der Datenaustausch erfolgt soweit möglich papierlos. Der Versand von Informationen, Rechnungen etc. erfolgt bevorzugt elektronisch. Mitglieder, die eine Papierform wünschen, müssen dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

## 19. Datenschutz

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) legt fest, dass jede Person Anspruch auf den Schutz ihrer Privatsphäre und Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten hat.

Persönliche Daten werden nur so weit für Vereinszwecke notwendig im Rahmen der Klubverwaltung erhoben, und sie werden so gut wie möglich vor fremden Zugriffen, Verlusten, Missbrauch und vor Fälschung geschützt.

Soweit für Vereinszwecke notwendig, können Adressen an weitere Kooperationspartner weitergegeben werden. Diese sind verpflichtet, die so erhaltenen Angaben ausschliesslich für die spezifischen Aktivitäten des KKT zu verwenden.

Der KKT dokumentiert Anlässe mit Fotos und Videos. Wer sich für einen Anlass des KKT anmeldet oder an einem Anlass des offiziellen Tourenprogramms (Webseite) mit oder ohne Anmeldung teilnimmt, erteilt dem KKT implizit das Einverständnis zur Verwendung von Aufnahmen intern oder zur üblichen Berichterstattung. Widerspruch gegen diese Regelung sind im Einzelfall dem Veranstaltungsleiter oder dem Webmaster mitzuteilen.

## 20. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 28.02.2025 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Thun, 28.02.2025

Der Präsident:

Urs Mühlemann



Die Vizepräsidentin:

Eva Klaper

